

Beitragsordnung

European Fortress Tourism and Fortress Marketing Network e.V.
Europäisches Festungstourismus- und Festungsmarketing Netzwerk e.V.

in der Fassung gemäß dem Beschluss der Gründungsversammlung
in Kostrzyn nad Odra / Polen, am 24. November 2014

§ 1 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

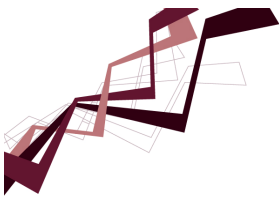
Gemäß § 6 der Satzung des European Fortress Tourism and Fortress Marketing Network e.V., die in der Gründungsversammlung von den Mitgliedern am 24. November 2014 beschlossen wurde, werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben.

I. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist gestaffelt.

Status des ordentlichen Mitglieds	Beitragshöhe im 1. Jahr	Beitragshöhe ab 2. Jahr
a) Lokale oder regionale Gebietskörperschaften sowie Gruppen von vertraglich verbundenen Fortifikationen eines lokalen oder regionalen Festungssystems	450,00 €	600,00 €
b) Rechtsträger von Festungsmonumenten	300,00 €	350,00 €
c) Rechtsträger von Festungsmonumenten als Teil eines Festungssystems	100,00 €	150,00 €
d) Wissenschaftliche Institutionen, Stiftungen, Interessenvereine oder ähnliche Körperschaften	150,00 €	200,00 €
e) Unternehmen	250,00 €	350,00 €
f) Natürliche Personen	30,00 €	40,00 €

II. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder ist gestaffelt.

Status des fördernden Mitglieds	Beitragshöhe im 1. Jahr	Beitragshöhe ab 2. Jahr
a) Unternehmen	200,00 €	250,00 €
b) Institute, Organisationen, Festungsmonumente und ähnliche Körperschaften, die kein ordentliches Mitglied sein können	150,00 €	150,00 €
c) Natürliche Personen	20,00 €	60,00 €



III. Mitgliedsbeitragsberechnung nach dem Eintrittszeitpunkt

Bei Eintritt eines Mitglieds in den Verein zu einem anderen Zeitpunkt als zu Jahresbeginn wird ein einmaliger, zur Restlaufzeit des Jahres proportionaler Mitgliedsbeitrag erhoben.

Von dieser Regel kann der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, in Einzelfällen abweichen mit dem Ziel, neue Mitglieder schon vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einzubinden.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

- a) Der Jahresbeitrag entsprechend § 1 Abs. I und II ist jährlich im Voraus bis zum 28. des Monats Februar zu leisten.
- b) Der Beitrag entsprechend § 1 Abs. III wird mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand fällig und ist binnen 4 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Erteilung der Mitgliedschaft zu leisten.
- c) Zahlungen erfolgen auf das Geschäftskonto des Vereins

§ 3 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins **European Fortress Tourism and Fortress Marketing Network e.V.**, am 24. November 2014 beschlossen. Sie verliert ihre Gültigkeit erst mit Erlass einer neuen Beitragsordnung.

Kostrzyn nad Odra, 24. November 2014